



Spandauer Yacht-Club e.V. · Scharfe Lanke 31 · 13595 Berlin

An das Abgeordnetenhaus von Berlin
Ausschuss für Sport
10111 Berlin

Scharfe Lanke 31
13595 Berlin

Tel. 0 30/36 15 717
Fax 0 30/36 28 30 10

info@spyc.de

www.spyc.de

Berlin, den 05.05.2017

**Wasserbehördliche Genehmigung von Steganlagen
Einladung zur Anhörung in der 6.Sitzung des Ausschusses für Sport am 5.Mai 2017
Ihr Schreiben III C1 vom 26.04.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre o.g. Einladung. Zum Thema wasserbehördliche Genehmigung von Steganlagen erhalten Sie nachstehend unsere Stellungnahme.

Einleitend möchten wir noch einige Grundätze unserer Vereinsarbeit erläutern. Der Spandauer Yacht-Club e.V. ist mit seiner über 130-jährigen Tradition, insbesondere in der Jugendförderung, in der Integrationsarbeit für geflüchtete Menschen, im Seesegeln und im sportlichen Wettkampf bei Regatten aktiv. Mehrere Olympiateilnehmer, Welt- und Europameister können wir zu unseren Mitgliedern zählen. Aber auch der Breitensport und insbesondere die Jugendausbildung sind Schwerpunkte unserer Arbeit.

Als Stützpunkt der Kreuzer Abteilung des Deutschen Seglerverbandes können wir jedes Jahr viele Gastlieger, auch aus dem Ausland, z.B. Holland, Schweden, Dänemark, der Schweiz, begrüßen. Wir leisten damit einen aktiven Beitrag in der Sportart Wasserwandern und damit auch zur Förderung des Tourismus in Berlin. Wir unterstützen auch das vom Land Berlin entwickelte und inzwischen bundesweit übernommene Konzept der sogenannten „Gelben Welle“, welches in der Regel gerade von Wassersportvereinen umgesetzt wird und Wasserwanderern „eine Station machen“ ermöglicht.

Bedauerlicherweise wurden uns mit einem Schreiben des Bezirksamtes Spandau (Aktenzeichen: AZ 6795/07-042-Sch-20 vom 04.November 2016) die nachfolgend genannten Auflagen angekündigt, denen wir nicht zustimmen können.

Die Auflagen sind

- **Übernachtungsverbot auf den Booten**
- **keine Nutzung der Steganlage im Winter und keine Eisfreihalteanlage**
- **keine Strom-, Wasser - und Abwasserleitungen auf der Steganlage und keine Stromerzeuger an Bord**
- **keine Stegbeleuchtung und keine indirekte Beleuchtung über die Boote**
- **keine Boote über 3 Meter Höhe**



Diese Auflagen sollen zukünftig berlinweit Anwendung finden. Nach Einschaltung des Berliner- und des Deutschen Seglerverbandes, des Deutschen Motoryachtverbandes (mit ca. 300.000 Verbandsmitgliedern) und des Wasserwirtschaftsverbandes wurden daraufhin unter der Überschrift ***Mehr Demokratie durch Bürgerbeteiligung und dem Slogan Bürgerbeteiligung statt Politikverdrossenheit*** über 500 Eingaben gezählt, die gegen diese Auflagen protestieren.

Die angekündigten Auflagen sind unseres Erachtens unverhältnismäßig, sie bedrohen die Existenz unserer Vereine und sind darüber hinaus eine ernste Bedrohung des gesamten Yachtsports und des Wassertourismus in Berlin!

In unserem Verein haben bereits mehrere Mitglieder überlegt, mit ihren Schiffen nach Stettin umzuziehen, wodurch der Bestand des Vereins gefährdet wäre, da die finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes und des Vereinslebens nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Die Polen sind sehr wassersportfreundlich und haben mit EU Mitteln modernste Steganlagen mit Strom-, Wasseranschluss und Stegbeleuchtung gebaut. Ein Übernachtungsverbot auf den Booten ist dort unbekannt.

De facto kommt das Verbot jeglicher Infrastruktur auf den Stegen verbunden mit der Untersagung der Selbstversorgung von Strom auf den Booten (z.B. mittels Solarkollektoren, Windgeneratoren etc.) einem Verbot von Kajütbooten gleich.

Angedrohte Ordnungswidrigkeitsverfahren richten sich direkt an den Verein, d.h. an den Vorsitzenden bzw. weitere geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Es besteht die Gefahr, dass sich unter diesen Bedingungen zukünftig immer weniger ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder zur Verfügung stellen werden.

Wenn diese Auflagen zur Regel werden, dann gefährden Einschnitte dieser Art das Überleben des SpYC und anderer Vereine.

Zu den schwerwiegendsten Einschränkungen aus unserer Sicht im Einzelnen:

a. Übernachtungsverbot auf den Booten

Soweit mit einer Auflage auch das temporäre Übernachten auf dem Wasser ausgeschlossen werden soll, ist dies unseres Erachtens unverhältnismäßig. Zu den Wassersportarten gehört auch das Wasserwandern. Dieses bedeutet gerade, dass man sich über eine größere Strecke auf dem Wasser fortbewegt, an fremden Stegen Station macht und auch einmal an einem Steg für eine Nacht oder ein Wochenende bleibt, um sich beispielsweise touristische Attraktionen in der Nähe anzuschauen. Das Land Berlin fördert gerade diese Art des Wassersports („Gelbe Welle“).

Natürlich schlafen auch einige unserer Mitglieder auch auf ihren Booten – unter anderem auch jene, die in Hannover, Magdeburg oder Dresden wohnen und jedes Wochenende anreisen um in Berlin dem Segelsport nachzugehen. Das gilt auch für unsere Gäste und Regattasegler, die mit ihren Segelbooten teilweise von weit herkommen.

b. Keine Nutzung der Steganlage im Winter

Soweit eine Einschränkung der Liegedauer vom 1. März bis 30. November eines jeden Jahres im Rahmen einer Auflage vorgesehen wird, ist schon nicht erkennbar, inwiefern dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich sein soll. Es gibt auch bei uns einige Segler, die gern im Winter ihr Schiff nutzen möchten.

c. Keine Strom-, Wasser - und Abwasserleitungen auf der Steganlage

Die Auflage, keine Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen auf der Steganlage vorzuhalten, vereitelt sogar den Zweck des Betriebes eines Sportbootssteges. So muss beispielsweise durch entsprechende Beleuchtungen das gefahrlose Anlegen an dem Sportbootssteg auch nach Einbruch der Dämmerung beziehungsweise Dunkelheit gewährleistet werden. Hierzu ist der Sportverein im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht der Sportanlage (der Sportbootssteg stellt eine solche Sportanlage dar) sogar rechtlich verpflichtet. In anderen Bundesländern (z.B. Landesverordnung über Sportboothäfen des Landes Schleswig-Holstein) heißt es

Die Zugänge zu den Bootsliegplätzen und alle Einrichtungen des Sportboothafens müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben.

Soweit aus Artenschutzgründen eine Beleuchtung des Bootssteges in Gänze untersagt wird, wäre dies unverhältnismäßig. Zulässig könnte allenfalls eine Auflage sein, wonach die Beleuchtung mit einem geringen Abstrahlwinkel bzw. geringer Lichtstreuung zu erfolgen hat, so dass möglichst nur die Steganlage selbst beleuchtet ist und keine bzw. eine nur geringe Abstrahlung auf das Wasser erfolgt.

Die Auflage, die fest installierte Stromleitungen auf dem Steg verbieten will, dürfte wohl nicht von einer Rechtsgrundlage gedeckt sein. Der SpYC hatte vor längerer Zeit die Anordnung erhalten, an der äußersten Ecke des Südsteiges ein warnendes Rundumlicht zu installieren. Wie soll dieses ohne Stromzufuhr betrieben werden? Darüber hinaus wird nicht berücksichtigt, dass in vielen Fällen bei Sportbooten die verkehrsrechtlich zwingend erforderliche Beleuchtung durch stationäre Batterien auf dem jeweiligen Boot bewirkt wird und die Aufladung dieser üblicherweise nur durch stegseitige Stromquellen erfolgen kann. Auch der zwingend erforderliche Betrieb von elektronischen Navigationsgeräten an Bord muss gewährleistet sein.

Zudem soll ja sogar der Betrieb von stromerzeugenden Anlagen auf den Booten (Windgeneratoren, Solar Paneele etc.) untersagt werden. Eine solche Auflage, die zudem die Verwendung von Elektromotoren erschwert oder sogar verhindert, dürfte auch umweltschutzrechtlichen Bemühungen zu wider laufen.

Darüber hinaus wurde die gesamte Elektro- und Wasserinstallation, die zeitnah saniert werden muss, im Jahre 1985 vom Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz genehmigt und zusätzlich bezuschusst.

Ein Verlegen von Abwasserleitungen ist nicht erforderlich, da wir nach einem Gespräch mit dem Bezirksamt eine Fäkalienabsauganlage angeschafft haben.

d. Höhenbegrenzung der Sportboote

Schließlich ist auch die Auflage einer Höhenbegrenzung der Sportboote von maximal 3 Metern unseres Erachtens nach unverhältnismäßig und damit unrechtmäßig. Das VG Berlin hat in einem Urteil eine Begrenzung auf 4 Meter zwischen Wasserspiegel und Oberkante der Aufbauten für rechtmäßig erachtet. Dabei spielten aber auch Nachbarschaftsrechtliche Aspekte eine Rolle. Dies ist bei unserer Steganlage nicht der Fall.

Wir möchten betonen, dass der Umweltschutz uns Wassersportlern ein wichtiges Anliegen ist. Das Erleben und der Aufenthalt in einer intakten Natur gehören zu unserem Sport. Deshalb haben sich der Deutsche Segler-Verband und alle Vereine und Mitglieder auf Regeln zum Umweltschutz verpflichtet.

Wir sind zu einer konstruktiven Zusammenarbeit gern bereit und würden es begrüßen, wenn eine einvernehmliche Lösung mit den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet werden kann.

Unsere Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt Spandau haben wir bereits in einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 09.02.2017 bekundet.

Für Rückfragen stehe ich unter der Mailadresse 1.vorsitzender@spyc.de bzw. der Telefonnummer 030 3651919 und gern auch zu weiteren persönlichen Gesprächen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Lucht
Vorsitzender



Rainer Drucker
stellvertretender Vorsitzender